

Absturz eines Piloten

Aktuelle Problemfelder im Datenschutzrecht anhand eines Fallbeispiels

Dr. Daniel Pauly

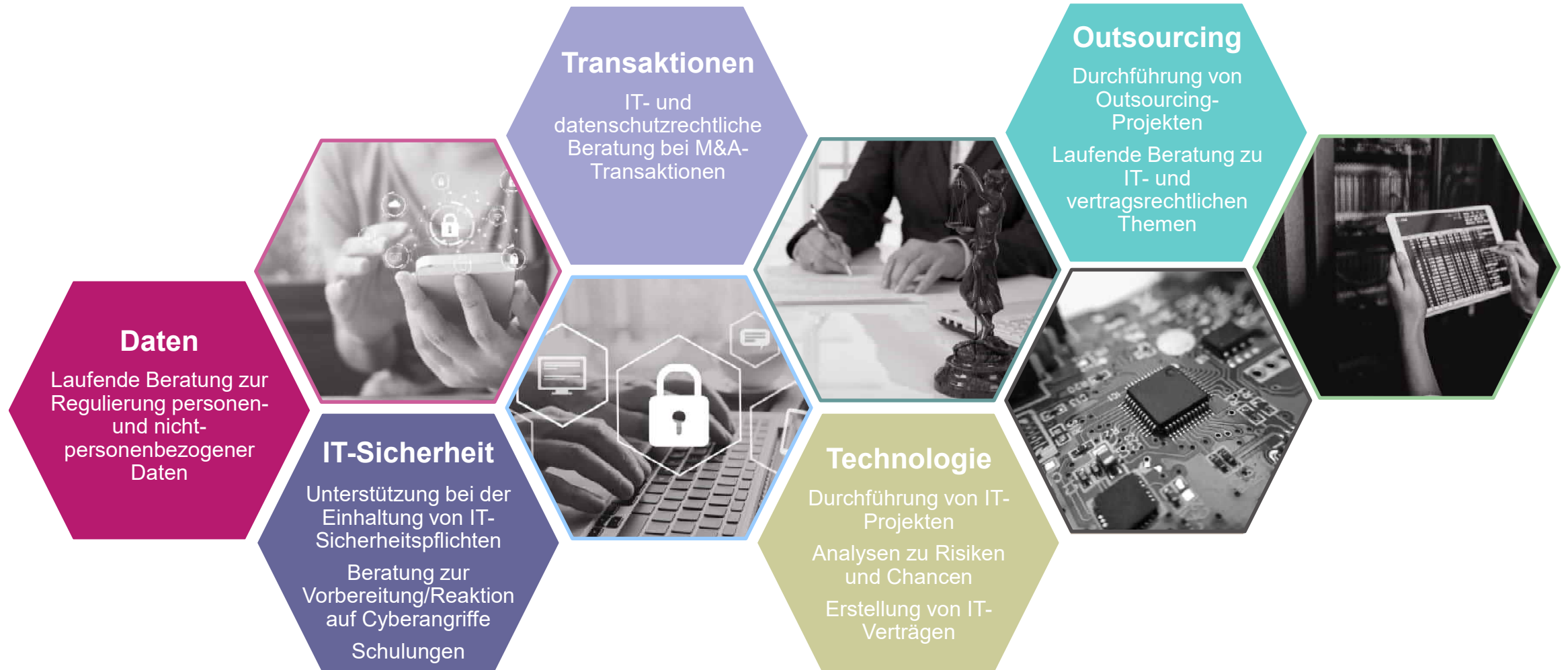
Universität des Saarlandes | 06.02.2024



Gliederung

- 1 Vorstellung der Praxisgruppe TMT
- 2 Fallbeispiel: Absturz eines Piloten
- 3 Themenkomplex 1: Auskunftsrecht, Art. 15 DS-GVO
- 4 Themenkomplex 2: Schadensersatz, Art. 82 DS-GVO
- 5 Folgerungen und Diskussion

Vorstellung der Praxisgruppe TMT



Fallbeispiel: Absturz eines Piloten

Frau Müller ist Geschäftsführerin des Hotels X in einer deutschen Stadt. Im Dezember 2021 bucht eine Fluggesellschaft Zimmer in ihrem Hotel für zwei ihrer Piloten. Die Piloten sollen eine Nacht bleiben und am Folgetag einen Flug in die USA durchführen.

Am Abreisetag soll einer der Piloten vom Weckdienst geweckt werden, reagiert hierauf jedoch nicht. Der Portier schickt Mitarbeiter los, die das Zimmer öffnen. Hierbei entdecken die Mitarbeiter, dass der **Pilot das Zimmer verwüstet hat und alkoholisiert ist**. Versuche, den Mann aufzuwecken, schlagen fehl. Der Pilot checkt erst gegen Mittag aus, wodurch er den Flug in die USA verpasst.

Frau Müller ist schockiert von dem Verhalten des Piloten. Sie fürchtet, es könnte sich nicht um das erste Mal handeln, dass der Mann kurz vor einem Flug noch Alkohol konsumiert. Daher **leitet sie den Bericht, den ihre Mitarbeiter über den Vorfall verfasst haben, an die Fluggesellschaft weiter**. Der Bericht enthält den Namen des Piloten sowie Bilder von ihm in betrunkenem Zustand in dem Hotelzimmer.

In der darauffolgenden Woche melden sich die Anwälte des Piloten bei Frau Müller. Sie verlangen **Auskunft über die Daten, die das Hotel über ihn verarbeitet habe**. Zudem drohen sie mit **Schadensersatzforderungen**. Zwar sei ihrem Mandanten noch nicht gekündigt worden, er habe jedoch einen Reputationsverlust gegenüber seinem Arbeitgeber erlitten.

Fallbeispiel: Absturz eines Piloten

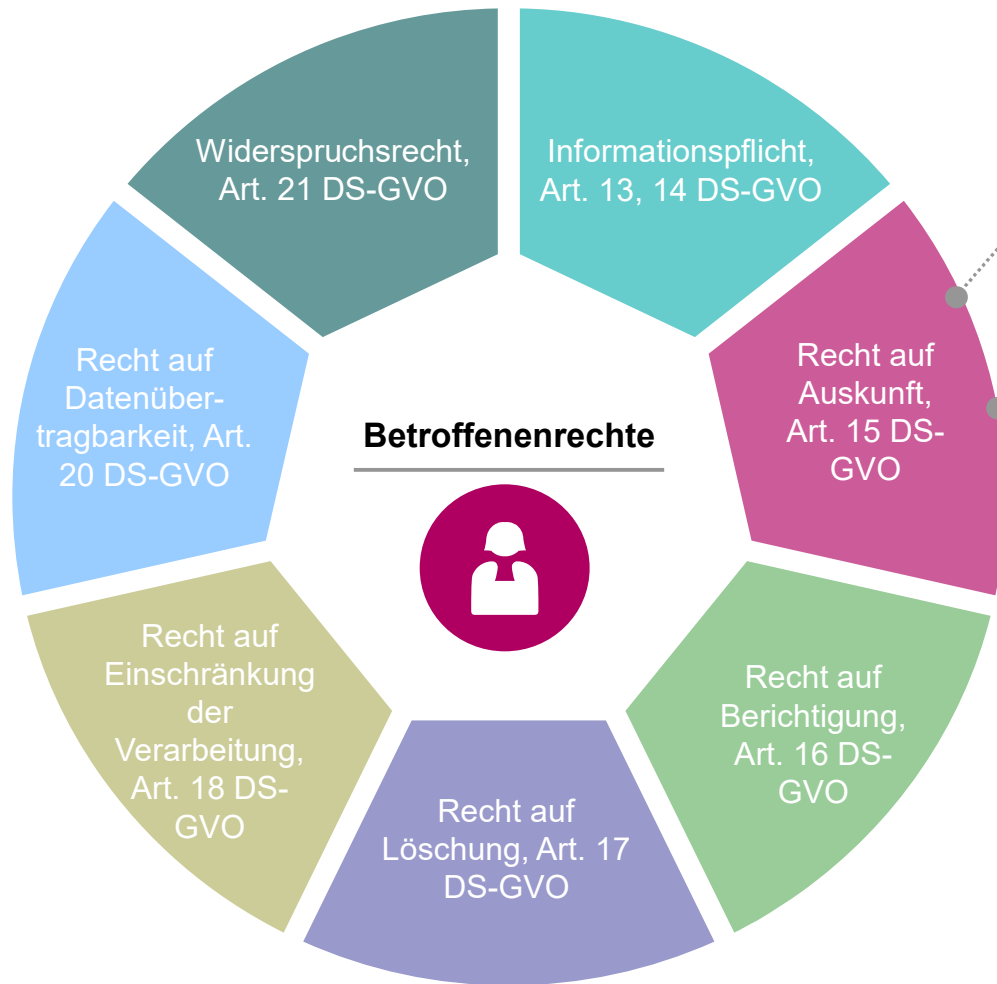
Themenkomplex 1: Auskunftsrecht

Voraussetzungen und Grenzen
Insbesondere: Kopieanspruch

Themenkomplex 2: Schadensersatz

Voraussetzungen und Grenzen
Insbesondere: Schadensbegriff

Themenkomplex 1: Auskunftsrecht



Zweck

Hilfsanspruch zur Erleichterung oder Ermöglichung der Verfolgung weiterer Betroffenenrechte oder Schadensersatzansprüche (ErwGr. 63 S. 1 DS-GVO)

Systematik

- Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO: Auskunft über das „Ob“ der Datenverarbeitung
- Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO: Auskunft über die verarbeiteten Daten und ergänzende Informationen, z.B. Verarbeitungszwecke, Datenkategorien, Speicherdauer, Empfänger
- Art. 15 Abs. 3, Abs. 4 DS-GVO: Modalitäten der Auskunftserteilung (Kopie, Grenzen des Auskunftsrechts bei Rechten Dritter)

Themenkomplex 1: Auskunftsrecht

Muss das Hotel eine Auskunft über das „Ob“ der Verarbeitung personenbezogener Daten des Piloten erteilen (Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO)?



Muss das Hotel eine Auskunft über die verarbeiteten Daten erteilen und ggf. ergänzende Informationen mitteilen (Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO)?



Muss das Hotel dem Piloten eine Kopie des Berichts über den Vorfall (und ggf. weitere Dokumentenkopien) zur Verfügung stellen (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO)?



Ist der Anspruch infolge von Rechten Dritter begrenzt oder ausgeschlossen (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO)?



Themenkomplex 1: Auskunftsrecht

Kernaussagen des Urteils EuGH C-487/21:

- Art. 15 Abs. 3 DS-GVO als Modalität eines einheitlichen Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO, nicht als eigenständiges Recht
- Zur Erfüllung dieses Anspruchs ist eine „originalgetreue und verständliche Reproduktion“ aller zu beauskunftenden Daten erforderlich
- Daher: Kein generelles Recht auf Zurverfügungstellen einer Dokumentenkopie. Zurverfügungstellen von Kopien konkreter Dokumente oder Datenbankauszüge kann aber im Einzelfall notwendig sein, wenn dies „unerlässlich“ ist, um die Ausübung von Betroffenenrechten zu ermöglichen

→ *Unklar: In welchen Fällen besteht konkret eine Pflicht zum Zurverfügungstellen einer Dokumentenkopie?*

Themenkomplex 1: Auskunftsrecht



Um zu gewährleisten, dass die so bereitgestellten Informationen leicht verständlich sind, wie es Art. 12 I in Verbindung mit dem 58. Erwgr. der DS-GVO verlangt, kann sich nämlich [...] die Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die ua personenbezogene Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als **unerlässlich** erweisen, **wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich ist, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten.**

Insbesondere wenn personenbezogene Daten **aus anderen Daten generiert werden** oder wenn sie auf **freien Feldern** beruhen, dh einer fehlenden Angabe, aus der eine Information über die betroffene Person hervorgeht, ist der Kontext, in dem diese Daten Gegenstand der Verarbeitung sind, unerlässlich, damit die betroffene Person eine transparente Auskunft und eine verständliche Darstellung dieser Daten erhalten kann.“

EuGH, Urt. v. 4.5.2023, C-487/21 Rn. 41 f. – F. F./Österreichische Datenschutzbehörde

Themenkomplex 1: Auskunftsrecht

Muss das Hotel eine Auskunft über das „Ob“ der Verarbeitung personenbezogener Daten des Piloten erteilen (Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO)?



Muss das Hotel eine Auskunft über die verarbeiteten Daten erteilen und ggf. ergänzende Informationen mitteilen (Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO)?



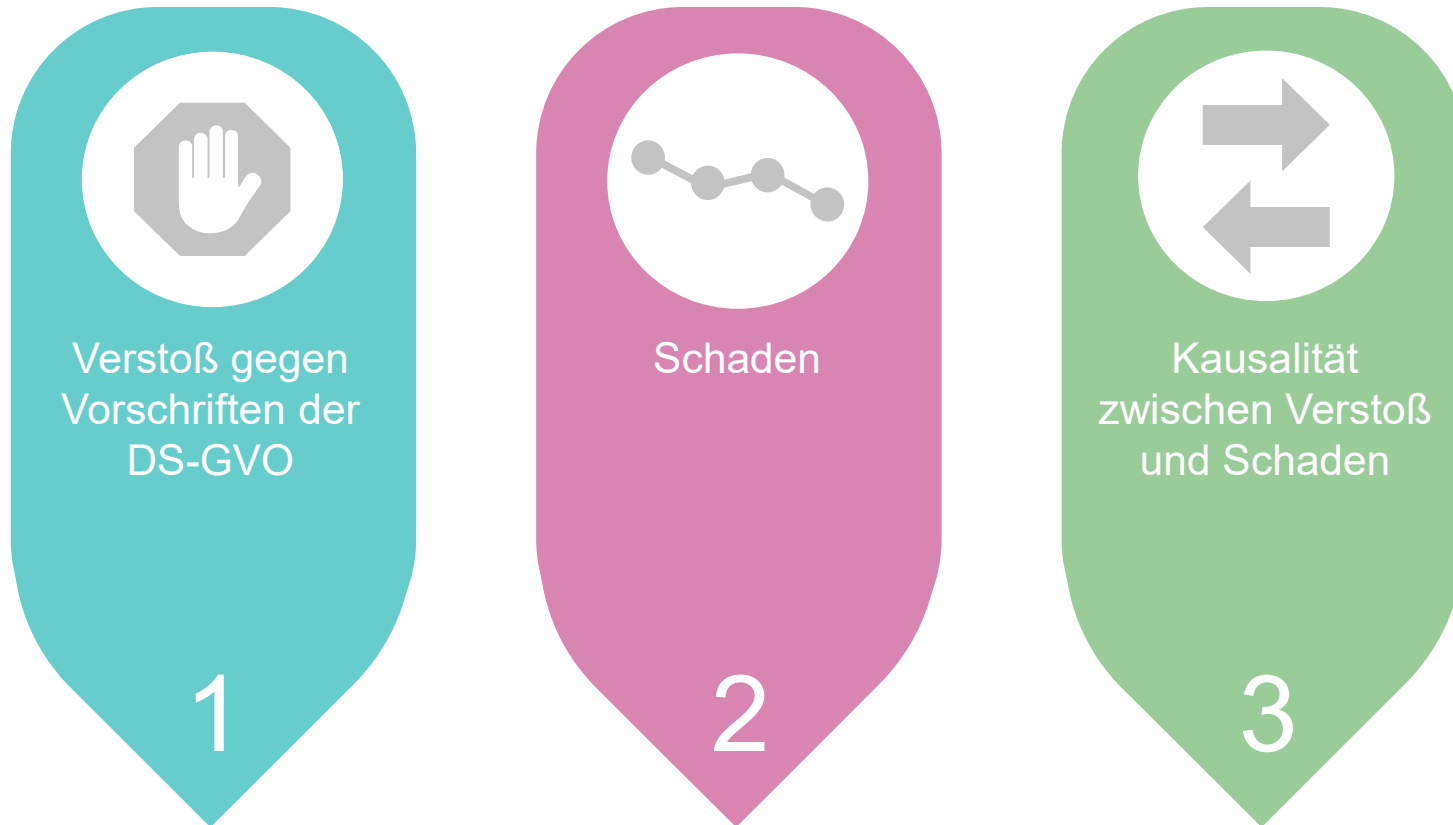
Muss das Hotel dem Piloten eine Kopie des Berichts über den Vorfall (und ggf. weitere Dokumentenkopien) zur Verfügung stellen (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO)?



Ist der Anspruch infolge von Rechten Dritter begrenzt oder ausgeschlossen (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO)?



Themenkomplex 2: Schadensersatz



Anspruchsvoraussetzungen gem. Art 82 Abs. 1 DS-GVO

Themenkomplex 2: Schadensersatz

- Verstoß gegen die DS-GVO durch Übermittlung des Berichts zum Trunkenheitsvorfall an den Arbeitgeber des Piloten?



Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO

- Offenlegungsinteresse des Hotels (= Verantwortlicher) bzw. der Fluggesellschaft (= Dritte) ist abzuwägen gegen Geheimhaltungsinteresse des Piloten
- Abwägungsergebnis offen; Verstoß insbesondere infolge des Umfangs der Offenlegung denkbar



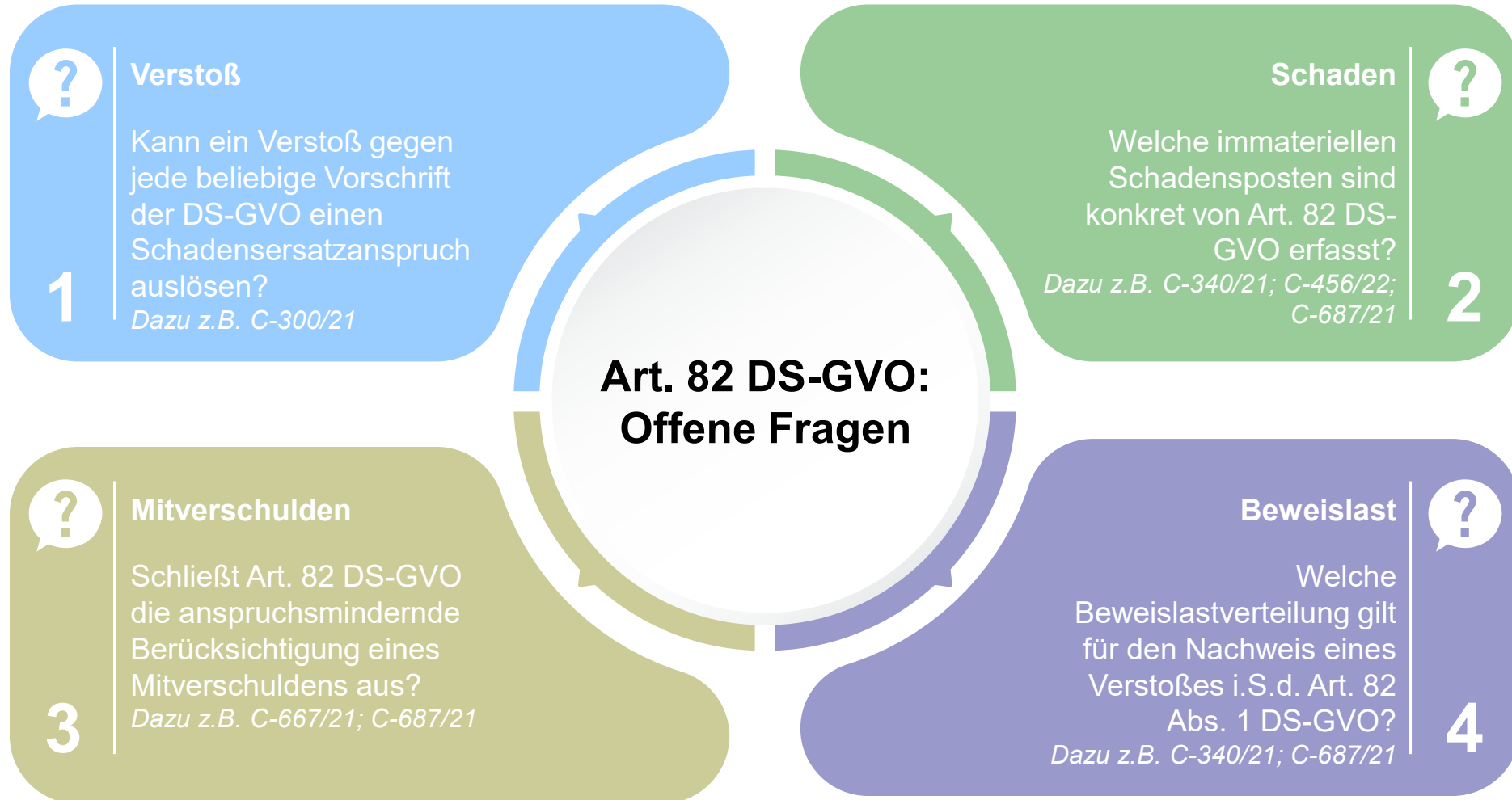
Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

- Information über Trunkenheit des Piloten als Gesundheitsdatum, Art. 9 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. Art. 4 Nr. 15 DS-GVO?
- Mangels konkreter Rückschlussmöglichkeit von einmaliger Trunkenheit auf Alkoholismus oder gesundheitliche Schäden eher abzulehnen

Themenkomplex 2: Schadensersatz

- Reputationsschaden als ersatzfähiger Schaden?
 - Ersatzfähigkeit auch immaterieller Schäden nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 82 DS-GVO gegeben
 - Keine Erheblichkeitsschwelle für immaterielle Schäden (EuGH C-300/21)
 - Nachweispflicht für den Schaden verbleibt aber beim Betroffenen (EuGH C-300/21)
 - *Reputationsschäden bei entsprechendem Nachweis ersatzfähig*

Themenkomplex 2: Schadensersatz



Schlussfolgerungen & Diskussion



Kontakt



Dr. Daniel Pauly

German Head of TMT, Frankfurt

+49 6971003570

daniel.pauly@linklaters.com

Taunusanlage 8

60329 Frankfurt am Main

Postfach 17 01 11

60075 Frankfurt am Main

Tel: (+49) 69 71003 0

Fax: (+49) 69 71003 333

www.linklaters.com

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den in diesem Dokument enthaltenen Angaben um vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen der Linklaters LLP handelt. Wir stellen Ihnen das Dokument unter der Bedingung zur Verfügung, dass Sie den Inhalt des Dokuments streng vertraulich behandeln und die enthaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Linklaters LLP nicht an Dritte weiterleiten.